

Anlage 3

Benutzungsordnung der Lärmschutzanlage am Flughafen Saarbrücken

- Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur mit vorheriger Anmeldung und Genehmigung bei der Vorfeldkontrolle zulässig.
- Außerhalb der Betriebszeit (22:30 – 06:00 LT) darf die Lärmschutzanlage ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Vorfeldkontrolle nur für Luftfahrzeuge genutzt werden, die am nächsten Morgen einen Linienflug ab dem Flug-Hafen-Saarland GmbH aufnehmen.
- Der Zugang zur Anlage erfolgt über Rollweg „B“, „C“ und „L“.
- Der nördliche Rollweg „L“ und die Verkehrsfläche vor der Anlage, sowie die Anlage selbst, werden im Winter ausschließlich mechanisch geräumt.
- Das Einbringen von Flugzeugen in die Anlage aus eigener Kraft ist grundsätzlich untersagt. Für Schlepp- und Rangiervorgänge hat der Benutzer geeignete Geräte bereitzustellen und zu betreiben. Sofern bei diesen Vorgängen Mitarbeiter oder Gerätschaften der Flug-Hafen-Saarland GmbH hilfsweise eingesetzt werden, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Während der allgemeinen Betriebszeiten (veröffentlicht in AIP Germany) ist es Luftfahrzeugen bis zu 5,7to MTOW gestattet, nach Absprache mit der örtlichen Luftverkehrskontrolle mit eigener Kraft vom Vorfeld über die genannten Rollwege zum Vorplatz der Lärmschutzanlage zu rollen. Hierbei, wie auch beim Schleppen, ist eine Erlaubnis der DFS (Frequenz 118,35 MHz) einzuholen. Ständige Hörbereitschaft während des Taxiing oder Schleppvorganges ist auf der vorgenannten Frequenz zu gewährleisten.
- Kolbengetriebene und Turbo-Prop-Flugzeuge sind vorwärts einzuschleppen und so für den Probelauf abzustellen. Hierbei liegt die Entscheidung, ob die jet-blast-Umlenkblätter geschlossen oder geöffnet sind, beim Nutzer. Das Fahren der Umlenkblätter ist durch ihn durchzuführen. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein sicherer und lärmreduzierter Probelauf durchgeführt werden kann. Strahlflugzeuge sind so zu positionieren, dass der „Jet-blast“ auf die Umlenkblätter gelenkt wird. Diese müssen in geschlossener Stellung sein.

- Die Anlage ist derzeit für den Betrieb mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen bis zur Größenordnung von Boeing B-737/400 freigegeben. Jedoch sind Triebwerksleistungen über „Flight-Idle“ auf ein Triebwerk zu beschränken. Sollten andere Betriebsarten erforderlich sein, so sind diese mit der Vorfeldkontrolle der Flug-Hafen-Saarland GmbH abzusprechen.
- Triebwerkprobeläufe dürfen erst stattfinden, wenn die Tore ordnungsgemäß geschlossen sind. Die Toranlage ist mit Ausnahme des Ein- und Ausschleppens von Flugzeugen stets geschlossen zu halten.
- Das nutzende Unternehmen hat sicherzustellen, dass nur durch die Flug-Hafen-Saarland GmbH ausgewiesenen Personen die technischen Einrichtungen, wie Tore, Beleuchtung und dgl. bedienen. Hinsichtlich eventueller Ansprüche Dritter stellt der jeweilige Nutzer die Flug-Hafen-Saarland GmbH frei.
- Die Anlage hat 3 Notausgänge, siehe Anlage.
- Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist unter Wahrung der betrieblichen Belange der Flug-Hafen-Saarland GmbH zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Aus Lärmschutzgründen sollte jedoch möglichst auf Probeläufe in der Nacht verzichtet werden. Die Flug-Hafen-Saarland GmbH haftet nicht für Folgen oder Verzögerungen, die sich aus eingeschränkter oder nicht gegebenen Nutzungen ergeben.
Die Reihenfolge der Nutzung richtet sich nach dem Eingang der Nutzungsanforderung bei der Flug-Hafen-Saarland GmbH.
- Triebwerksprobeläufe sind grundsätzlich in der Lärmschutzanlage durchzuführen. Während des Tages (06:00 – 20:00 LT) dürfen „Idle-Run-Up's“ auch auf dem Vorfeld nach Rücksprache mit der Vorfeldkontrolle (telefonisch 260 oder/über die Apron-Frequenz 121,725 MHz) durchgeführt werden.
- Triebwerksprobeläufe dürfen in der Zeit von 20:00 – 06:00 LT nur mit einer Leistungseinstellung, die einen maximalen Schallpegel von 103 dB/A innerhalb der Box nicht überschreitet, durchgeführt werden.
Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde möglich.
- Zur Überwachung des Lärmpegels ist eine Lichtsignalanlage installiert. Bei grünem Licht ist der Lärmpegel unter der Beschränkung. Das gelbe Licht leuchtet bei einem Lärmpegel von 100 bis 102,9 dB/A auf. Bei rotem Licht ist die Lärmpegelbeschränkung von 103 dB/A erreicht oder überschritten.
Überschreitungen können mit Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die Luftfahrtbehörde geahndet werden.

- Bei wetterbedingter Unbenutzbarkeit der Lärmschutzanlage z.B. während der Wintermonate, sind die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verfahren zu Triebwerksprobeläufen durchzuführen. Diese Verfahren werden von der Vorfeldkontrolle bekannt gegeben und beaufsichtigt.
- Die Flug-Hafen-Saarland GmbH übernimmt für Schleppvorgänge und Probeläufe der Betreiber keine Haftung. Ebenso gehen Schäden, die aus der unsachgemäßen Bedienung der technischen Anlage der Tore, Beleuchtung und dgl. entstehen, zu Lasten des Benutzers.
- Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Plan der Lärmschutzanlage. Die Hinweisschilder im Bereich der Lärmschutzanlage müssen unbedingt beachtet werden. Bei Störungen z.B. Ölunfälle oder Beschädigungen hat unverzüglich über das Nottelefon der Anlage eine Meldung an die Vorfeldkontrolle, Haus-App. 260 zu erfolgen, außerhalb der Betriebszeit an die Sicherheitszentrale, Haus-App. 258.
Bei Unfällen oder Feuer ist ein Notruf unter Haus-App. 444 abzusetzen.
- Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der allgemeinen Flughafenbenutzungsordnung (FBO) der Flug-Hafen-Saarland GmbH.
- Die Benutzungsgebühren sind der Entgeltordnung der Flug-Hafen-Saarland GmbH zu entnehmen.

Saarbrücken, den 12.April 2017
Flug-Hafen-Saarland GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Schuck
Geschäftsführer

Rita Gindorf-Wagner
Geschäftsführerin

i.V. Michael Eberling
Verkehrsleiter

Anlage: Plan der Lärmschutzanlage Flug-Hafen-Saarland GmbH